

um Verfehlungen in dem Umfange aufzuklären, daß eine staatliche oder gesellschaftliche Reaktion möglich ist. Außer den Maßnahmen zur Anzeigenüberprüfung können Durchsuchungen von Verdächtigen und Beschlagnahmen (Abs. 3) durchgeführt werden (§§ 108 ff. gelten entsprechend; auch die richterliche Bestätigung ist erforderlich). Ergibt sich bei der Untersuchung von Verfehlungen der Verdacht einer Straftat, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Keine Straftat darf als Verfehlung behandelt werden.

3. Mitteilungen über Verfehlungen: Eine Mitteilung über eine Verfehlung ist als Verlangen zur Verfolgung anzusehen und in jedem Falle von den Organen der Volkspolizei entgegenzunehmen. Ergeben sich aus dem Inhalt der Mitteilung die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 28 StGB gilt gem. § 4 Abs. 2 StGB auch für Verfehlungen), ist die Mitteilung dem zuständigen gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zu übergeben. Erforderlichenfalls ist sie durch Maßnahmen der Anzeigenüberprüfung so zu ergänzen, daß sie den Voraussetzungen für eine Übergabe entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Verfehlung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO disziplinarisch geahndet und die Sache dem Disziplinarvorgesetzten übergeben werden soll. Liegen die Voraussetzungen für eine Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege vor, ist der Mitteilende darauf hinzuweisen, daß er sich direkt an dieses Organ wenden kann. Besteht der Bürger auf Entgegennahme seiner Mitteilung, ist diese aufzunehmen. Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können nur die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege entscheiden. Der Geschädigte soll sich deswegen direkt an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege wenden.

Dritter Abschnitt

Durchführung des Ermittlungsverfahrens

§101

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten,